

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XXIII. Zu Apostelgeschichte 28, 16

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XXIII.

Zu Apostelgeschichte 28, 16
(στρατοπεδάρχης = princeps peregrinorum).*)

495 Die stadtrömischen *castra peregrinorum* (so die Stadtbeschreibung, *peregrina* wohl incorrect bei Ammian; die Inschriften lassen beides zu) werden in der litterarischen Ueberlieferung erwähnt theils in der constantinischen Stadtbeschreibung (Jordan Top. 2, 573), theils bei Ammian zum J. 357 (16, 12, 66), sowie in den stadtrömischen Inschriften C. I. L. VI, 230. 231. 428; Dessau inscr. Lat. sel. n. 484**) und der ostiensischen C. XIV, 7. Dass sie auf dem Caelius lagen (Becker Top. S. 509; Preller Reg. S. 99 [Jordan-Hülsen Top. 1, 3 S. 234 ff.]), sagt Ammian, und wird bestätigt durch die Inschriftenfunde, von denen einer sogar einen *aedilis* (= Hausmeister) *castrorum* nennt (C. VI, 231); indess gab es auch in der Umgegend Roms zu dieser Truppe gehörige Posten (*stationes*), so an der Appia (C. VI, 230) und in Ostia (C. XIV, 7). Ausserhalb des hauptstädtischen Kreises begegnet nirgends eine gleichartige Einrichtung.

Das Commando in diesem Lager führt der *princeps castrorum peregrinorum*, wie er in der ältesten Inschrift (C. I. L. VI, 354) heisst, 496 sonst als *princeps peregrinorum* bezeichnet, welchen wir nur aus den Steinen kennen (C. I. L. II, 484. VI, 354. 1110. 3325. 3327. VIII, 7002 vergl. p. 1067; Dessau n. 484). Unter ihm steht der *subprinceps peregrinorum* (C. VI, 354. 1110. 3329. Orelli 6747 [C. I. L. XI 5215 vgl. 5216]), mit welchem der *vices agens principis peregrinorum* (C. VI, 428. 3326) vielleicht zusammenfällt. Auch ein *optio militum peregrinorum* (C. VI, 3328) oder *optio peregrinorum* (C. VI, 3324 [vgl. 32870]. VIII, 1322 [= 14854]) wird genannt.***)

Die diesen Offizieren unterstellten Mannschaften, in den angeführten Inschriften einmal als *milites peregrini*, gewöhnlich als *pere-*

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1895, S. 495 — 503.]

**) [Neue stadtrömische Texte Notizie degli scavi 1905 S. 13 und bei Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. 117 (1908) S. 267.]

***) [Vgl. Domaszewski a. a. O. S. 28. 104.]

grini schlechtweg bezeichnet, treten unter diesem Namen sonst nirgends auf und es ist durch die schönen Untersuchungen Henzens (Bullett. dell' Instituto 1851, 113 fg. 1884, 21 fg.) vollständig erwiesen¹, dass sie das Commando führten über die hauptstädtischen *frumentarii*, wie denn jene *subprincipes*, *vices agentes* und *optiones* sich auch *centuriones frumentarii* (C. VI, 428. 3326. Orelli 6747 [C. I. L. XI 5215 vgl. 5216]) oder *exercitatores militum frumentariorum* (C. VIII, 1322 [= 14854]) nennen und dem *Genius castrorum peregrinorum* von den *frumentarii* Altäre gesetzt werden (C. VI, 230. C. XIV, 7).

Diese *frumentarii* sind bekanntlich die zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den Legionen in den Provinzen und dem grossen Hauptquartier in der Hauptstadt in dieser stationirten Legionscen- turionen; sie sind insoweit ständig, dass vielleicht die Personen wechseln, die Vertretung der Corps aber dauernd ist. Eingerichtet zunächst, wie der Name besagt, für das Verpflegungswesen sind sie darauf keineswegs beschränkt, sondern werden für Meldungen überhaupt und namentlich auch für Polizeizwecke verwendet². Dass sie insbesondere bei dem Gefängnisswesen betheiligt waren, ist begreiflich und es finden sich dafür auch bestimmte Indicien; eine ephesische Inschrift (C. III, 433) nennt einen *frumentarius leg. I adiutricis agens curam carceris* und in den *castra peregrinorum* auf dem Caelius endigte nach Ammian a. a. O. unter Constantius der gefangene Alamannenkönig Chnodomarius sein Leben.

Wann diese Einrichtung aufgekommen ist, ist nicht überliefert, wie wir denn überhaupt von dieser Truppe nur beiläufig etwas erfahren. Unter den relativ zahlreichen datirten Inschriften, welche sie nennen, ist die älteste (C. I. L. VI, 354) aus der Zeit des Severus, alle übrigen jünger; Preller (Regionen S. 99) hat die Bildung des Corps zurückgeführt auf die von diesem Kaiser vorgenommene umfassende Reorganisation der hauptstädtischen Garnison und man pflegt

1) Allerdings bemerkt Henzen selbst, dass die Inschrift C. VIII, 1322 [= 14854], indem sie von einem *optio peregrinorum et exercitator militum frumentariorum* spricht, einen gewissen Unterschied zwischen jenen und diesen anzudeuten scheint. Dieser könnte etwa darin bestanden haben, dass dem einzelnen Centurio einige Gemeine seiner Legion beigegeben waren und man also einen engeren Kreis der abcommandirten Centurionen und einen weiteren der abcommandirten Legionare überhaupt unterschied. Indess kann es auch sein, dass die Titulatur des *optio* und die des *exercitator* bloss usuell verschieden formulirt waren und hier in dieser usuellen Gestalt combinirt auftreten, ohne dass damit ein Gegensatz zwischen *peregrini* und *milites frumentarii* gemacht werden soll.

2) Marquardt Staatsverw. 2², 491 fg. [v. Domaszewski a. a. O. S. 34 f. 88; Paribeni, Röm. Mitt. 20 (1905) S. 310 ff.].

ihm jetzt darin zu folgen. Aber dies ist keineswegs gerechtfertigt. Ihren Anfängen nach muss die Einrichtung nothwendig zurückgehen auf die Organisation des stehenden Heeres an den Reichsgrenzen und des grossen Hauptquartiers in der Hauptstadt, das heisst auf Augustus. Wann die in Rom verweilenden Legionscenurionen ein eigenes Lager und einen eigenen Commandanten erhalten haben, ist damit allerdings nicht entschieden. Ihre Benennung *militēs peregrini* kann, wie Henzen (Bulleth. 1884 p. 24) richtig sah, nur davon entlehnt sein, dass diese Mannschaften eigentlich *peregre* stationirt und nach Rom nur abcommandirt waren; nach ihrer seltsamen Gestalt, welche zunächst auf eine Nichtbürgertruppe hinführt¹, ist sie sicher nicht officiellen Ursprungs, sondern im gemeinen Verkehr aufgenommen² und also wahrscheinlich sehr viel älter als ihre Einführung in die Geschäftssprache. Etwas Aehnliches gilt auch von der Benennung des Commandanten. *Princeps* ist eine für Offiziere sonst unerhörte Bezeichnung und muss es sein, da der *princeps*, wie zum Beispiel im Senat, den *primus inter pares*, den nicht befehlführenden Vormann bezeichnet. Unmöglich im Allgemeinen in der Militärhierarchie, passt sie auf diese Truppe vortrefflich, insofern jene Centurionen der verschiedenen Legionen ursprünglich wenigstens eine geschlossene Abtheilung nicht bilden konnten, wohl aber einer von ihnen nach dem Grade und bei gleichem Grade nach dem Dienstalter an der Spitze stand. Vermuthlich ist auch der *optio* in diesem Sinn zu fassen³. Wann die Truppe diejenige Formation erhielt, in welcher sie uns seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts entgegentritt, lässt sich nicht bestimmen; aber aller Wahrscheinlichkeit nach reicht diese Formation in die bessere Kaiserzeit zurück.

1) So hat Preller sie gefasst und eben darum ihre Einrichtung dem Severus beigelegt.

2) Ich erinnere an die aquileiensische Inschrift C. V, 923 eines Praetorianercenurionen, der seine Hoftruppe mit Stolz der *barbarica legio* gegenüberstellt, und an die *legiones militia provincialis* der Schrift über die Lagerschlagung (c. 2).

3) Vergl. über die *optiones* Cauer Eph. ep. 4 p. 441 fg. Die gewöhnliche Bedeutung des Stellvertreters eines Centurio oder eines Decurio passt hier nicht; man wird den *optio peregrinorum* zusammensetzen haben mit dem *optio tribun[orum] legionum quinque* der Inschrift C. I. L. X, 135 (Cauer a. a. O. p. 451, wo aber Orelli 3514 = C. I. L. VI, 2451* als gefälscht zu beseitigen ist). Es kann dies nur der durch Wahl oder auch durch Anciennetät berufene Vormann der die Detachements von fünf Legionen führenden Tribune sein. Gleichartig sind auch die *optiones* der *tabellarii* (C. VI, 9915; Eph. ep. 5 p. 113), wobei man sich der *castra tabellariorum* (Curiosum urb. Rom. p. 574 Jordan) zu erinnern haben wird. Vielleicht ist der *optio* der *peregrini* nicht mit dem *subprinceps* zu identificiren, sondern die ältere Benennung des *princeps*; es ist möglich die ihn nennenden Inschriften der Zeit vor Severus zuzuweisen.

Zu dieser Zusammenstellung bin ich veranlasst worden durch die oben [Sitz.-Ber.] S. 491 in ihren verschiedenen Gestalten abgedruckte Stelle der Apostelgeschichte über die Gefangenhaltung des Apostels Paulus in Rom, in welcher im griechischen Original der *στρατοπεδάρχης*, in der alten lateinischen Uebersetzung der *princeps peregrinorum* auftritt. Die erstere Bezeichnung auf den *praefectus praetorio* zu beziehen, ist sachlich wie sprachlich nicht möglich; sachlich nicht, weil dieser wohl die kaiserliche Criminaljustiz handhabt¹, aber hier nach dem ganzen Zusammenhang die für die Untersuchungshaft beikommende Stelle gemeint ist; sprachlich nicht, weil sowohl nach dem Wortsinn wie nach dem Sprachgebrauch² die fragliche Bezeichnung dem Gardecommandanten nicht zukommt. In der lateinischen Titulatur entspricht jener griechischen zunächst der *praefectus castrorum*, und in diesem Sinn finden wir das in titularem Werth nicht häufig begegnende Wort bei den Schriftstellern³

1) Wenn Traian (ep. Plin. 57 [65]) anordnet, dass ein zur Relegation verurtheilt, aber diesem Spruch zum Trotz in der Provinz sich aufhaltender Verbrecher gefesselt *ad praefectos praetorii mei* geschickt werden soll, so ist hier natürlich nicht die das Gefängniss beaufsichtigende, sondern die Spruchbehörde gemeint. — Gleichartig sind die Worte des Philipperbriefes 1, 12. 13: *γνώσκων δὲ ὑμᾶς βούλομαι, ἀδελφοί, ὅτι τὰ κατ' ἐμὲ μᾶλλον εἰς προκοπὴν τοῦ εὐαγγελίου ἐλήλυθεν, ὥστε τοὺς δεσμοὺς μου φανεροὺς ἐν Χριστῷ γενέσθαι ἐν ὄλῳ τῷ πραιτωρίῳ καὶ τοῖς λοιποῖς πᾶσιν*. Als Paulus dies schreibt, sind die zwei Jahre, auf welche die Apostelgeschichte seine Internirung begrenzt, verstrichen. Die Einkerkung ist eingetreten, der Prozess hat begonnen und Paulus schreibt nicht ohne Hoffnung auf Freisprechung, aber gefasst auf das Todesurtheil. Das Praetorium ist ohne Zweifel die richtende Behörde, die *praefecti praetorio* mit ihren zahlreichen Gehülfen und Subalternen, bei den 'übrigen allen' wird zunächst zu denken sein an den Umstand bei den öffentlichen Verhören. Dass Paulus auch in diesen Kreisen Sympathie fand, bestätigt der von ihm den makedonischen Christen am Schluss des Briefes übermittelte Gruss der Heiligen *ἐκ τῆς Καισαρίας οἰκίας*.

2) Die griechischen Bezeichnungen des *praefectus praetorio* sind Staatsrecht², 864 A. 2 zusammengestellt. Unter den nicht titularen haben die herodianische *ἐπαρχος τῶν στρατοπέδων* und die philostratische *ἡγεμὼν τῶν στρατοπέδων* mit der unsrigen wohl eine gewisse Verwandtschaft; und dasselbe gilt von dem bei Eusebius de mart. Pal. 9, 2 neben den *ἡγεμόνες*, den Provinzialstatthaltern, genannten *τῶν στρατοπέδων ἄρχων ἐπιτεταγμένους*. Aber das Commando über die Lager schlechthin, welches dem Gardecommandanten als dem allgemeinen Vertreter des Kriegsherrn zukommt, ist doch wesentlich verschieden von dem Commando eines einzelnen *στρατοπέδων*, und nur dies kann unter dem *στρατοπεδάρχης* verstanden werden. Darum wird diese Bezeichnung auch regelmässig von Offizieren mittleren Ranges, nicht von den höchstcommandirenden gebraucht.

3) Sicher bei Josephus bell. 6, 4, 3, über welche Stelle Eph. ep. 4 p. 576 = C. I. L. III S. n. 6809 gesprochen ist, und in dem sog. philoxenischen lateinisch-

499 und vielleicht auch auf einer Inschrift¹ verwendet. Einen Offizier dieses Titels giebt es nun freilich in Rom nicht. Läge uns bloss der griechische Text vor, so würde man den dem Gefangenenwesen zunächst vorgesetzten Befehlshaber verstehen, wobei der *praefectus praetorio*, wie bemerkt, sprachlich wie sachlich ausgeschlossen ist, dagegen die Zusammenstellung mit dem Gemeinen und dem Centurio einen höher gestellten Offizier fordert. Dass der Verfasser eine bestimmte titulare Bezeichnung im Sinn gehabt hat, ist keineswegs erforderlich; recht wohl könnte, falls die Aufsicht über die Gefangenen

griechischen Glossar (corpus gl. Lat. vol. 2 p. 156). Wesentlich identisch ist bei Dio 78, 13 die dem Decius Triccius beigelegte Bezeichnung *ὁ τοῦ Ἀλβανίου στρατοπέδου ἄρχων*, den der Biograph des Caracalla c. 6 (wie Henzen C. I. L. VI p. 792 sah) *praefectus legionis II Parthicae* nennt; für den Legionslegaten nicht senatorischen Ranges ist dies die correcte Titulatur. Wo das Wort sonst vorkommt, hat es keinen titularen Werth oder ist dieser mindestens zweifelhaft, sondern entspricht dasselbe ungefähr unserem Befehlshaber. So brauchen es z. B. Dionysius von Halikarnass ant. 10, 36 und Lucian *quomodo hist. conscr. sit* 22 (30). Sehr deutlich erscheint dieser Sprachgebrauch bei Eusebius hist. eccl. 9, 5, 2: *στρατοπεδάρχης, ὃν δοῦκα Ῥωμαῖοι προσαγορεύουσιν*; für den *dux* der diocletianischen Militärordnung giebt es einen entsprechenden griechischen Titel nicht. Ebenso kann bei Julian ep. 50 der *στρατοπεδάρχης* Theophilus nach dem Zusammenhang nur der *dux Thebaidos* sein. An einer anderen Stelle in der Chronik Abr. 2317 (die griechische Fassung ist bei Theophanes p. 8 de Boor erhalten) spricht Eusebius von einem *στρατοπεδάρχης* Diocletians Namens Veturius, und der mit gleicher Bezeichnung, aber ohne Namensnennung bei demselben h. eccl. 8, 4 erwähnte Offizier ist derselbe, wie Tillemont (mém. pour l'hist. eccl. 5, 9) vermuthet und (nach Harnacks Mittheilung) die Glosse der Handschrift F^b *Ουετόριος ὄνομα αὐτῷ* bestätigt hat. Hier sollte man allerdings die Bezeichnung einer bestimmten Charge vermuthen. Hieronymus Uebersetzung (der Armenier und Rufinus versagen) *magister militiae* zeigt wenigstens, dass er bei dem Worte nicht an den *praefectus praetorio* gedacht hat; aber der titulare Magister, griechisch *στρατηλάτης*, ist nachdiocletianisch. Es steht nichts im Wege den Titel hier ebenso zu verstehen, wie er bei Lucas gefasst werden muss; denn dass bei Verlegung der Residenz von Rom weg die *militēs peregrini* dem kaiserlichen Hofe gefolgt sind, lässt sich nicht bezweifeln. Aber zumal mit Rücksicht auf die Parallelstelle ist doch wohl auch hier das Wort nicht als technische Chargenbezeichnung zu fassen. Sicher gilt dies von einer zweiten Stelle des Theophanes p. 51, da die Stellung des Jovianus, von der er hier spricht, von Sokrates h. eccl. 3, 22 als Tribunat bezeichnet wird.

1) Die zweisprachige Inschrift von Amastris C. I. L. III, 6984 [= 13648 vgl. 14187³] scheint *praefectus castrorum legionis XIII geminae* in dem (noch ungedruckten [jetzt unter der angegebenen Nr. des Suppl.] griechischen Text also zu übersetzen; doch ist die Lesung nicht sicher [sie ist es: [σ]τρατοπ[ε]-δάρχη(ι); vgl. auch die ebenda gefundenen Inschriften desselben Offiziers n. 14187⁴ (lat. = Dessau n. 4081) und 14187⁵ (griech.)]. Andere griechische Inschriften kenne ich nicht.

mit dem Praetorianerlager in Beziehung stand¹, einer der Tribune des Praetorium hier gemeint sein². — Nun aber tritt hier der lateinische Uebersetzer ein mit der dem *praefectus castrorum* gleichwerthigen und der hauptstädtischen Truppenordnung zugehörigen Charge des *princeps (castrorum) peregrinorum*. Er kann allerdings damit eine Determinirung, die für seine Zeit passte, in das Original hineingetragen, aber auch dieses so verstanden haben, wie der Verfasser es verstanden wissen wollte. Für die letztere Annahme spricht einmal, dass der Uebersetzer kaum ein Jahrhundert später schrieb als der Verfasser; zweitens: die innere Wahrscheinlichkeit, wenn man die Dinge in ihrem Zusammenhang erwägt. Die inhaftirten in Rom zur Aburtheilung kommenden Personen waren entweder eben dort in Haft genommen oder aus den Provinzen dorthin geschickt worden. Ueber die Modalitäten der Haft der ersteren Kategorie verfügten ohne Zweifel der Regel nach die sie veranlassenden Beamten, also hauptsächlich die Consuln, der Stadtpraefect und der

1) Beweisen lässt sich dies allerdings nicht. Wenn unter den Subalternen des *praef. praet.* einer war *ab commentariis custodiarum*, was nach der Inschrift von Pesaro Orelli 3206 [C. I. L. XI 6343 = Dessau 2073] wahrscheinlich ist (Hirschfeld in diesen Sitzungsber. 1891 S. 859), so ist dieser wohl zunächst als Gehülfe bei dem Criminalprozesse, zu fassen und folgt daraus auf keinen Fall die Unterstellung der Gefängnisse unmittelbar unter die Praefecten, auf welche sonst schlechthin keine Spur hinweist.

2) Das Lagercommando unmittelbar wird von diesen im Turnus geführt worden sein; gefehlt haben kann eine derartige Ordnung nicht, aber es wird nichts darüber gemeldet. An den *princeps castrorum* der atinatischen Inschrift vom Jahre 208 (C. X, 5064) wird nicht gedacht werden dürfen. Diese steht mit dieser Titulatur bis jetzt allein (C. VI, 216 ist spät und unklar [s. jetzt C. VI, 30718], und die beiden anderen Eph. 4 p. 241 von mir angeführten Inschriften sind von Bormann a. a. O. 5, 126 als nicht hierher gehörig nachgewiesen worden [neuerdings Inschrift bei Perusia gef. C. XI, 7093^a = Not. d. sc. 1905 S. 196]), und ich muss, im Gegensatz gegen meine früheren Annahmen, bezweifeln, ob er auf das Praetorium sich bezieht, ja ob überhaupt damit eine bestimmte Charge gemeint ist [s. dagegen v. Domaszewski a. a. O. S. 101, der den Titel, wie Mommsen früher, auf das Praetorium bezieht]. Gesetzt ist der Stein einem Soldaten, der nach dem höchsten Praetorianercenturionat, dem Trecenariat (vergl. Eph. ep. 4 S. 242 [v. Domaszewski a. a. O. S. 99 f.]) Centurio in der 20. Legion und — ob zugleich oder nachher, lässt der Text offen — *princeps castrorum* geworden ist. Darauf lässt sich eine feste Militärstellung dieser Benennung nicht begründen, am wenigsten eine solche im Praetorium, die, wenn sie bestanden hätte, gewiss nicht hier allein vorkommen würde. Eher möchte der Geehrte bezeichnet werden als der angesehenste Centurio der für den britannischen Krieg, während dessen der Stein gesetzt ward und an dem die 20. Legion theilnahm, zusammengezogenen Armee. Dann erklärt sich auch für ihn die militärisch anomale Bezeichnung *princeps*. Das Commando im hauptstädtischen Praetorium ist sicher nie von einem blossen Centurio geführt worden.

Praefect der Vigiles, von welchen allen es sicher oder wahrscheinlich ist, dass ihnen besondere Gefängnisse unterstellt waren. Dass dagegen die durch Militärtransport aus den Provinzen eingelieferten Gefangenen, zu welchen Paulus gehört, zunächst bei der Militärstelle verblieben, welcher die Direction jener Transporte oblag, liegt wenigstens ausserordentlich nahe. Dabei ist nicht zu übersehen, dass, von den dem Stadtpraefecten unterstellten Truppen abgesehen, nicht bloss die praetorischen Cohorten, sondern die gesammte hauptstädtische Garnison in den *praefecti praetorio* ihre unmittelbaren Chefs hatte, also durch die Unterstellung der Inhaftirten unter die *frumentarii* sie keineswegs derjenigen unter die *praefecti praetorio* entzogen wurden.

Es kommt mir nicht zu, die Folgerungen zu ziehen, die für die Zeit- und Ortbestimmung der Apostelgeschichte selbst und ihrer lateinischen Uebersetzung hieraus etwa gezogen werden können; aber es ergiebt sich aus diesen Zeugnissen, falls sie vorher richtig gewürdigt worden sind, doch auch einiges für die *militēs peregrini* und für die uns sehr wenig bekannten Ordnungen des Gefängnisswesens 501 in der römischen Kaiserzeit¹. Ist die Erzählung, wie die Apostelgeschichte sie giebt — dass die ausführlichere Fassung von dem Verfasser selbst herrührt, scheint mir unzweifelhaft — in ihren Einzelheiten historisch, wie sie es recht wohl sein kann, so hat bereits in neronischer Zeit ein Sammtlager der nach der Hauptstadt deputirten Legionscenturionen und, was daraus nothwendig folgt, ein Befehlshaber desselben bestanden, und ich sehe nicht, dass dem ein Bedenken entgegenstände². Auf jeden Fall gilt dies für die Zeit, wo die Apostelgeschichte geschrieben ward, und wenn sie auch eines der jüngsten Bücher des Kanons ist, wird sie doch wohl noch dem 1. Jahrhundert angehören³. Für die Benennung des Lagers als *castra peregrinorum* und dessen regelmässige Verwendung für die Untersuchungshaft⁴ dürfte die lateinische Uebersetzung der *πράξεις*

1) Gehandelt hat darüber vor kurzem O. Hirschfeld, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1891 S. 857 fg.

2) Dass neben dem grossen Praetorianerlager, den *castra* schlechthin, specielle *castra* für die Stadtcohorten, die *vigiles*, die Flottensoldaten, die *equites singulares* zum Theil schon früh angelegt worden sind, scheint mir zweifellos, wenn auch das Einzelne sich nicht verfolgen lässt.

3) Jülicher Einleitung in das N. T. S. 206 [vgl. jetzt Harnack, Apostelgeschichte (1908) S. 217 ff].

4) Die allem Anschein nach echten Worte *ἐξω τῆς παρεμβολῆς* können nur auf dies bezogen werden; Paulus erhält von dem in demselben den Befehl führenden Offizier die Erlaubniss nebst einem ihm beigegebenen Soldaten in der Stadt eine Miethwohnung (act. 28, 30: *ἐν ἰδίῳ μισθώματι*) zu beziehen. Vergl. Ulpian

das älteste und bestimmteste Zeugniß sein. Wenn die theologische Forschung diesen Text dem 2. Jahrhundert zuweist und seine Heimath in Rom sucht, so sind unsere Aufstellungen damit im besten Einklang; in der That dürfte ein in späterer Zeit oder ausserhalb Roms Lebender schwerlich im Stande gewesen sein den *στρατοπεδάρχης* der Urschrift so in sachgemässer Weise zu präcisiren. — Gern ginge man einen Schritt weiter. Nach unserem Bericht wird Paulus, nachdem ihn der Statthalter von Judaea in Haft genommen hat, zur Ueberführung nach Rom behufs der Aburtheilung vor dem Kaisergericht nebst anderen Gefangenen einem Centurio Iulius *ἐκ τῆς σπείρης Σεβαστῆς* (act. 27, 1) übergeben, dem einige Soldaten beigegeben sind (act. 27, 31. 42). Mit jener Cohorte ist nichts anzufangen¹. Legionscohorten führen niemals eigene Beinamen. Auxiliar-

Fig. 48, 3, 1 pr.: *de custodia reorum proconsul aestimare solet, utrum in carcerem recipienda sit persona an militi tradenda vel fideiussoribus committenda vel etiam sibi.*

1) Was Schürer (Gesch. des jüdisch. Volkes I² S. 384) über die *σπείρα Σεβαστῆ* der Apostelgeschichte ausführt, erscheint mir in jeder Hinsicht verfehlt. Agrippas Truppen bestanden bei seinem Tode, nach Josephus ant. 19, 9, 2, aus einer Ala *τῶν Καισαρέων καὶ τῶν Σεβαστηνῶν* und fünf Cohorten; da er damals den gesammten Besitz des [Gross-]Vaters wieder vereinigt hatte, so sind diese Mannschaften ohne Zweifel in Palaestina überhaupt ausgehoben worden und werden die Caesareer und Sebastener hier, wie in ganz gleicher Weise ant. 20, 8, 7, nur genannt als die beiden wichtigsten Städte des Reiches. Da den Kern der Truppen die Sebastener bildeten (Josephus bell. 2, 3, 4: *τὸ πολεμικώτατον μέρος Σεβαστηνοὶ τρισχίλιοι*; 2, 4, 2: *τὸ μαχηκώτατον τῶν Σεβαστηνῶν*), so erklärt es sich leicht, dass seit der Uebernahme dieser Truppen in die römische Armee die Reitertruppe auftritt als *ala Sebastenorum* (Josephus ant. 20, 6, 1; bell. 2, 12, 5), später, nachdem Vespasian sie aus der Heimath weggenommen hatte (Josephus ant. 19, 9, 2), auf den mauretanischen Inschriften entweder mit gleicher Bezeichnung (Eph. ep. V p. 469 n. 1000 [C. I. L. VIII S. 21044]; *ala Sebastena Severiana* — also unter Alexander — auf einer neugefundenen Inschrift von Scherschel *Comptes rendus de l'acad. des inscr.* 1893 p. 401 [C. I. L. VIII S. 21039 vom J. 234]) oder als *ala gemina Sebastenorum* (C. I. L. VIII, 9358. 9359) oder *I Flavia Sabastenorum* (C. VIII S. 17900 = Eph. ep. V p. 390 n. 699). Auch unter jenen fünf Cohorten werden die Sebastener zahlreich vertreten gewesen sein, und sicher war eine von ihnen die *cohors I Sabastenorum* einer dalmatinischen Inschrift (C. III, 2916 = 9984). Aber von fünf Cohorten der Sebastener, wie sie nach anderen Gelehrten auch Schürer annimmt, wissen unsere Quellen nichts. Josephus ant. 20, 6, 1 sagt nur, dass Cumanus mit der Ala der Sebastener vier Infanterieabtheilungen (*πεζῶν τέσσαρα τάγματα*) ausrücken liess, und wenn er weiter, bell. 3, 4, 2, in der Schilderung des Zusammenziehens der vespasianischen Armee in Alexandria berichtet, dass zu den dort befindlichen drei Legionen und achtzehn Cohorten hinzukamen *ἀπὸ Καισαρείας (σπείραι) πέντε καὶ ἑπτεῶν ἢ μία, πέντε δ' ἑτεροὶ τῶν ἀπὸ Συρίας ἑπτεῶν*, so meint er offenbar mit den aus Caesarea anlangenden Abtheilungen die insgesamt herangezogene Besatzung des benachbarten Palaestina, während aus dem entfernteren Syrien nur die Reiter

502 cohorten mit dem Beinamen *Augusta* giebt es zahlreich; aber soviel wir wissen, ist keine darunter, die in eminenter Weise diese bedeut-
 same Benennung als Hauptnamen geführt hätte¹. Es befremdet
 weiter, dass ein solcher Centurio mit seinen Leuten nach Rom ab-
 geht; im regelmässigen Verlauf werden die Auxiliarcohorten lediglich
 503 in den Provinzen verwendet. Man erwartet hier einen zu den
frumentarii gehörenden Legionscenturionen. Ausgeschlossen ist es
 nicht, dass der Verfasser der Apostelgeschichte, der von dem
 adriatischen Meere bei Kreta und von den Barbaren auf Malta redet,*)
 bei jener *σπεῖρα Σεβαστή* die zu einem Truppenkörper vereinigten
 hauptstädtischen Legionscenturionen im Sinne gehabt hat. Mit
 Sicherheit aber vermögen wir weder diese *cohors Augusta* noch die
σπεῖρα Ἰταλική desselben Verfassers (act. 10, 2) zu identificiren.

einberufen wurden. 'Eine zweite dieser fünf Cohorten', schrieb ich im Hermes (19, 217 [oben S. 101]), 'wird die *I Ascalonitarum felix* sein, eine dritte vielleicht die *I Flavia Canathenorum*, obgleich Canatha zum Reich des (zweiten) Agrippa gehört'. Nach Schürer (a. a. O. S. 385 A. 51) ist diese Vermuthung unmöglich, weil jene fünf Cohorten zum grössten Theil aus Caesareern und Sebastenern bestanden; aber da die Truppen in ganz Palaestina ausgehoben wurden, können dieselben füglich von verschiedenen Städten der Provinz ihre Namen erhalten haben. — Noch weniger kann ich auf die Brücke treten, welche Schürer zwischen der Cohorte der Sebastener und der *σπεῖρα Σεβαστή* der Apostelgeschichte schlagen möchte. Jener Name ist örtlich von der samaritanischen Hauptstadt Neapolis Sebaste entlehnt, dieser einer der üblichen kaiserlichen Ehrenbeinamen. Eine Truppe aus Sebaste konnte ja freilich auch *Augusta* genannt werden, aber nicht mit anderem Recht als die Truppe aus jeder anderen Stadt. Will man einmal an eine Auxiliarcohorten denken, so sollte man sich doch eine solche aussuchen, für die die Benennung bezeugt ist, wie z. B. die *cohors I Augusta Ituraeorum*. Zu diesen und den oben angeführten Erwägungen kommt vielleicht noch eine weitere hinzu: dass allem Anschein nach die Benennung *Augusta*, wo sie einfach auftritt (nicht als *Flavia Augusta*, *Augusta Nerviana*), auf den ersten Träger dieses Namens sich bezieht und ihn als den Stifter der Truppe bezeichnet. Sollte dies sich also verhalten, was ich freilich durchaus nicht als sicher bezeichnen möchte, so kann es eine *cohors Augusta Sebastenorum* überhaupt nicht gegeben haben [vgl. jetzt gegen Mommsens Kritik Schürer I³ S. 461 ff.].

1) Sicher nur incorrect verkürzte Titulatur liegt vor bei der *cohors II Augusta* einer germanischen Inschrift (Brambach C. I. Rh. 1456 [C. I. L. XIII 7342: 'coh. II Aug. q(uingenaria) vel potius Q(urenaica)' Domaszewski]) und der *cohors III Augusta* einer stadtrömischen (C. VI. 3508). Eher könnte die merkwürdige Inschrift Eph. ep. 4 p. 538 = C. I. L. III S. 6687 mit ihrer *cohors Augusta I* in Betracht kommen, besonders da sie aus augustischer Zeit ist und nach Syrien gehört; aber die Titulatur mit der wohl beispiellosen Stellung der Zahl hinter dem Beinamen ist, wie ich dort ausgeführt habe, bedenklich und wenn nicht verdorben, doch unverständlich. Zwei Räthsel neben einander sind keine Lösung.

*) [Vgl. jedoch Harnack Apostelgesch. S. 58 A. 3.]